

Entnazifizierung

1. Untersuche, wie die Entnazifizierung umgesetzt wurde.
2. Markiere, an welchen Stellen der Verfasser des Textes urteilt.
3. Beurteile, ob die Entnazifizierung erfolgreich war.
4. Vergleiche mit der Darstellung der Entnazifizierung in deinem Schulbuch.

Jean Gonnet, der französische Gouverneur des Kreises Balingen, berichtet:

„Während der ersten Monate der Besatzung wird die Entnazifizierung hauptsächlich von den militärischen Stellen durchgeführt. Sie führt zur Entlassung einiger Beamter und Angestellter der deutschen Verwaltung sowie der Internierung der am stärksten kompromittierten Personen. Aber es stellt sich recht bald heraus, dass diese ohne genaue Direktiven durchgeführten und allein der Entscheidung der lokalen französischen Behörden überlassene Maßnahmen nur willkürlich und vorläufig sein konnten; die Gründung des Staatssekretariats des Landes Württemberg-Hohenzollern¹ macht fortan eine ordnungsgemäße Entnazifizierung der Verwaltung und der Wirtschaft möglich. Durch die Weisung vom 25. November 1945 [...] verfügt der Landesgouverneur der Militärregierung von Württemberg deshalb, dass der Vorsitzende des Staatssekretariats möglichst schnell Einrichtungen zu bilden und zu besetzen habe, die die Fälle aller Beamten und der in der Wirtschaft tätigen Personen zu überprüfen haben. Diese Einrichtungen sind:

- auf Landesebene: eine Kommission für jede Verwaltung;
- auf Kreisebene: ein Untersuchungsausschuss für die Entnazifizierung der Verwaltung [Kreisuntersuchungsausschuss = KRUA], der wenig später durch eine ähnliche Einrichtung für die Entnazifizierung in der Wirtschaft ergänzt wird.

Diese Untersuchungsausschüsse müssen sich zusammensetzen aus fünf Repräsentanten aus dem politischen Bereich, den Gewerkschaften oder den Kirchen als ständige Mitglieder, die je nach Fall durch ein bis drei Beisitzer aus der Beamtschaft oder den betroffenen wirtschaftlichen Kreisen ergänzt werden. [...]

Diese beiden Ausschüsse nehmen ihre Tätigkeit am 26. November auf. In den ersten Entscheidungen sind gewisse Schwankungen festzustellen, und es scheint, dass Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern herrschen, von denen sich einige als zu nachsichtig erweisen.

Bis August 1947 werden die von den Kreisuntersuchungsausschüssen erstellten Dossiers zur Stellungnahme an die Kreisdelegation weitergereicht, die sie an den Zentralausschuss des Landes weiterleitet, der nach Zustimmung der Délégation Supérieure über die anstehenden Sanktionen entscheidet. Diese Sanktionen werden im Amtsblatt veröffentlicht und den Betroffenen durch die örtlichen deutschen Behörden mitgeteilt. Aber bald kann man feststellen, dass diese Mitteilungen mit deutlicher Verzögerung erfolgen. So kommt es, dass zwischen dem 15. Juli und dem 31. Dezember 1946 von 1386 Entscheidungen des Landesausschusses nur 167 offiziell den Betroffenen mitgeteilt werden. Diese Verspätungen führen zu erheblichen Unannehmlichkeiten, nicht nur bei der Überwachung durch die Kreisdelegation, sondern auch für das Funktionieren der Verwaltungsstellen, die zögern, neues Personal einzustellen, da sie nicht wissen, wie über ihre Beamten entschieden wird.

Ab April 1947, in Ausführung der Bestimmungen der Verordnung Nr. 38 des Kontrollrats, übergibt die Zentralkommission des Landes ihre Befugnisse an eine Spruchkammer, die

¹ Ab Oktober 1945 gab es ein *Staatssekretariat für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns*, das von der französischen Besatzungsmacht nominiert wurde, an dessen Spitze Carlo Schmid stand und das die Regierungsgeschäfte des Landes leitete.

40 einem Entnazifizierungskommissar unterstellt wird, dessen Entscheidungen nicht mehr der Zustimmung der Besatzungsmacht bedürfen.
In der Zwischenzeit hat eine Entwicklung in der geistigen Einstellung eingesetzt, und man stellt bei den öffentlichen Stellen eine immer stärkere Tendenz zur Laxheit fest. Die erhobenen Anklagen werden systematisch minimiert, und die getroffenen Maßnahmen beschränken sich allmählich auf lächerlich milde Strafen. Es ist nicht selten, dass ein Nazi der ersten Stunde, der mehrere Parteiämter ausgeübt hat, als Sympathisant eingestuft wird und nur zu einer einfachen, zeitlich befristeten Aussetzung seines Wahlrechts verurteilt wird. Es gibt sogar den Fall eines Lehrers, der aus dem Internierungslager kommt und wiederingestellt wird, ohne auch nur versetzt zu werden, wohingegen zur gleichen Zeit Lehrer, die von aller Schuld freigesprochen sind, entlassen werden, nur weil sie nicht aus Württemberg stammen. Diese Beispiele ermutigen die schon bestraften Täter, eine Revision ihres Prozesses zu verlangen und ihren politischen Einfluss spielen zu lassen. Zahlreiche Sanktionen, die Versetzungen an einen anderen Ort oder in den Ruhestand betreffen, werden aufgrund ungerechtfertigter Genehmigungen des Entnazifizierungsausschusses nicht ausgeführt, der im Übrigen keinerlei Notiz von den Beschwerden nimmt, die die Kreisdelegation gegen die allzu offensichtlichen Fälle von Nachgiebigkeit einlegt. Unter diesen Bedingungen wird es schwierig, die Entnazifizierung des Kreises fortzusetzen, und die örtliche Besatzungsbehörde kann nur die Meinung der Öffentlichkeit registrieren, die sich darüber beklagt, dass, wie man im Volksmund sagt, die Entnazifizierung »die Kleinen hängt und die Großen laufen lässt«. Endlich, im November 1947, befreit die Verfügung Nr. 133 des Oberkommandierenden, die im Juli 1948 durch die Verfügung Nr. 165 ergänzt wird, die lediglich nominellen, einfachen Mitglieder der nationalsozialistischen Partei und der ihr angeschlossenen Organisationen, die keine Funktion oder Titel innehatten, von allen Entnazifizierungsmaßnahmen. Im März 1949 werden die Untersuchungsausschüsse des Kreises, die ihre Arbeit beendet haben, aufgelöst.

65 Die Ergebnisse der Entnazifizierung sehen im Kreis wie folgt aus:
A In der Verwaltung:

• Zahl der untersuchten Fälle:	1218
• Dienstentlassungen:	185
70 • Rückstufungen:	797
• Zahl der Revisionsfälle:	80

B Im wirtschaftlichen Bereich:

1008 Fälle werden untersucht, von denen 718 mit Bußgeldern belegt wurden, davon 563 vor der Währungsreform in einer Gesamthöhe von 1.436.430 RM und 155 nach der Reform in einer Gesamtsumme von 110.683 DM.

Unabhängig von diesen Strafen wird ein zeitlich befristeter Verlust gewisser Rechte ausgesprochen:

• Verlust des Wahlrechts:	335
80 • Verlust des passiven Wahlrechts:	2190
• Verbot, sich einer politischen Partei anzuschließen:	829
• Verbot, einer Gewerkschaft beizutreten:	270
• Verbot, sich einer Berufsorganisation anzuschließen:	262
• Verbot, ein öffentliches Amt auszuüben:	297
85 • Redeverbot:	360
• Publikationsverbot:	347
• Verbot, eine journalistische Tätigkeit auszuüben:	347
• Verbot, eine pädagogische Tätigkeit auszuüben:	159.“